

## ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Klaus Kessler (B90/Grüne)

betr.: Staatsleistungen des Saarlandes an die katholische Kirche und die evangelische Kirche

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In einer langen Reportage des saarländischen Rundfunks am 04. Januar 2014 ist über die Finanz- und Vermögenssituation des Bistums Trier ausführlich berichtet worden. Unter anderem wurde in dieser Reportage das Bistum Trier nach dem Bistum Köln als das zweitreichste Bistum in Deutschland eingeordnet und von der Finanzverwalterin des Bistums als ‚wohlhabend‘ bezeichnet. Zur Finanzierung des Bischöflichen Stuhls und sonstiger Ansprüche der katholischen Kirche trägt auch das Saarland durch Zahlungen aus dem staatlichen Steueraufkommen bei. Im Haushaltsplan des Bildungsministeriums für das Haushaltsjahr 2014 sind als ‚Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhls in Trier‘ 447.000 Euro (2013: 442.000 Euro) eingestellt worden. In der Reportage des saarländischen Rundfunks wird als Staatsleistung des Saarlandes für das Jahr 2013 die Summe von 521.466 Euro genannt.

Angesichts der aktuellen Diskussion über die Finanz- und Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche sowie die Notwendigkeit Einsparungen im Landeshaushalt zur Einhaltung der Schuldenbremse vornehmen zu müssen, bedarf es auch einer kritischen Überprüfung der Staatsleistungen des Saarlandes an die beiden großen Kirchen.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach den Vorbemerkungen und den Fragen des Fragestellers bezieht sich die Anfrage auf die Staatsleistungen des Saarlandes an die beiden großen Religionsgemeinschaften im Saarland (Ev. Kirche im Rheinland/Ev. Kirche der Pfalz, Kath. Kirche Bistum Trier/Bistum Speyer). Die nachfolgenden Antworten beziehen sich in diesem Sinne ausschließlich auf diese beiden großen Kirchen.

Wie viele Mittel erhält bzw. erhielt die katholische Kirche aus Staatsgeldern in den Jahren 2004 bis 2014?

Zu Frage 1:

Die Mittel hierzu sind im Landeshaushalt bei Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 34 „Besoldung und Zuschüsse an die katholische Kirche“ und 684 36 „Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhles in Trier“ veranschlagt.

Haushaltsjahr	Katholische Kirche
2004	518.737,17 €
2005	520.982,54 €
2006	520.982,54 €
2007	521.955,91 €
2008	523.907,56 €
2009	539.164,33 €
2010	545.834,77 €
2011	546.654,98 €
2012	557.092,98 €
2013	561.347,59 €
2014	565.644,79 €

Wie viele Mittel erhält bzw. erhielt die evangelische Kirche aus Staatsgeldern in den Jahren 2004 bis 2014?

Zu Frage 2:

Die Mittel hierzu sind im Landeshaushalt bei Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 31 „Besoldung und Zuschüsse an die evangelischen Kirchen“ veranschlagt.

Haushaltsjahr	Evangelische Kirche
2004	62.978,04 €
2005	63.142,75 €
2006	63.142,75 €
2007	63.392,75 €
2008	63.762,94 €
2009	65.155,17 €
2010	65.651,47 €
2011	65.712,91 €
2012	66.008,23 €
2013	66.667,81 €
2014	67.323,73 €

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Besoldung und Zuschüsse gezahlt für Pfarrer, Hilfsgeistliche und sonstige im Kirchendienst Beschäftigte?

Zu Frage 3:

Alle Staatsleistungen in Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) an die Katholische und Evangelische Kirche - mit Ausnahme der „Sachdotation“ innerhalb des Titels 684 36 „Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhles in Trier“ in Höhe von jährlich 40.775,94 € – beziehen sich auf Personalausgaben.

Haushaltsjahr	Katholische Kirche Personaldotationen	Evangelische Kirche Personal-dotationen
2004	477.961,23 €	62.978,04 €
2005	480.206,60 €	63.142,75 €
2006	480.206,60 €	63.142,75 €
2007	481.179,97 €	63.392,75 €
2008	483.131,62 €	63.762,94 €
2009	498.388,39 €	65.155,17 €
2010	505.058,83 €	65.651,47 €
2011	505.879,04 €	65.712,91 €
2012	516.317,04 €	66.008,23 €
2013	520.571,65 €	66.667,81 €
2014	524.868,85 €	67.323,73 €

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhls in Trier gezahlt und woraus ergibt sich die Höhe der Dotationen?

zu Frage 4:

Die Mittel hierzu sind im Landeshaushalt bei Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 36 „Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhles in Trier“ veranschlagt.

Haushaltsjahr	Bischöfl. Stuhl in Trier Personaldotation	Bischöfl. Stuhl in Trier Sachdotaton
2004	358.759,95 €	40.775,94 €
2005	360.840,85 €	40.775,94 €
2006	360.840,85 €	40.775,94 €
2007	361.742,94 €	40.775,94 €
2008	363.551,67 €	40.775,94 €
2009	377.564,70 €	40.775,94 €
2010	383.747,24 €	40.775,94 €
2011	384.507,13 €	40.775,94 €
2012	394.177,49 €	40.775,94 €
2013	398.119,26 €	40.775,94 €
2014	402.100,45 €	40.775,94 €

Die Dotationen beruhen auf einer Basisberechnung aus dem Jahre 1929 und sind im Preußischen Konkordat vom 14.06.1929 geregelt. Hier ist auch eine Anpassung der Dotation an die jeweiligen Aufwendungen für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke beim Staat vorgesehen. Die Personaldotation steigt daher jährlich analog der Besoldungserhöhung für Beamte in Rheinland-Pfalz (Sitz der Bistumsverwaltung). Die Sachdotaton wurde einvernehmlich auf einen festen Betrag festgesetzt.

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhls in Speyer gezahlt und woraus ergibt sich die Höhe der Dotationen?

Zu Frage 5:

Das Bistum Speyer erhält folgende Zuschüsse aus Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 34 „Besoldung und Zuschüsse an die katholische Kirche“:

Haushalts- jahr	Staatsgehälter der Pfar- rer aufgrund älterer Ge- setzgebung auf linksrhei- nischem Gebiet	Dotationszuschüsse für Hilfsgeistliche im ehemaligen pfälzi- schen Teil des Saar- landes	Zuschuss zur Ver- sorgung der Emeri- ten im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes	gesamt
2004	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2005	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2006	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2007	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2008	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2009	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2010	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2011	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2012	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2013	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €
2014	12.782,30 €	5.624,22 €	21.474,26 €	39.880,78 €

Die Höhe der Beträge ist in den jeweiligen Rechtsgrundlagen hierzu festgeschrieben (Rechtsgrundlagen s. Antwort zu Frage 9).

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Dotationen zum Unterhalt im Bereich des Präses und seiner Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland gezahlt und woraus ergibt sich die Höhe der Dotationen?

Zu Frage 6:

Die Evangelische Kirche im Rheinland erhält aus Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 31 „Besoldung und Zuschüsse an die evangelischen Kirchen“ folgende Zuschüsse:

Haushaltsjahr	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer	Dotationszuschüsse, deren Zahlung auf Rechtspflicht beruht	gesamt
2004	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2005	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2006	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2007	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2008	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2009	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2010	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2011	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2012	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2013	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €
2014	21.883,30 €	934,08 €	22.817,38 €

Die Höhe der Beträge ist in den jeweiligen Rechtsgrundlagen hierzu festgeschrieben (Rechtsgrundlagen s. Antwort zu Frage 10).

Wie viele dieser Mittel wurden in dem genannten Zeitraum als Dotationen zum Unterhalt im Bereich des Kirchenpräsidenten und seiner Verwaltung der Evangelischen Kirche der Pfalz gezahlt und woraus ergibt sich die Höhe der Dotationen?

Zu Frage 7:

Die Evangelische Kirche der Pfalz erhält aus Kapitel 0617 (bis 2009 Kapitel 0634) Titel 684 31 „Besoldung und Zuschüsse an die evangelischen Kirchen“ folgende Zuschüsse:

Haushaltsjahr	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet	Dotationszuschuss für einen Hilfsgeistlichen im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes	gesamt
2004	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2005	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2006	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2007	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2008	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2009	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2010	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2011	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2012	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2013	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €
2014	9.765,68 €	2.045,17 €	11.810,85 €

Die Höhe der Beträge ist in den jeweiligen Rechtsgrundlagen hierzu festgeschrieben (Rechtsgrundlagen s. Antwort zu Frage 10).

Die Dotationen werden in Sach- und Personaldotationen unterschieden. Für welche Personen in welchen Funktionen wurden in welchem Umfang in den Jahren 2004 bis 2014 Personaldotationen gezahlt?

Zu Frage 8:

Die Personaldotationen werden grundsätzlich als Pauschalen zur Besoldung und Versorgung aller Pfarrer im jeweiligen saarländischen Teil des Kirchengebietes gezahlt und stellen nur einen geringen Anteil der Gesamtkosten dar. In Einzelfällen bezieht sich der Zuschuss auf eine bestimmte Pfarrstelle und umfasst auch hier nur einen Grundgehaltsanteil.

Die Personaldotation zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhls in Trier ist ebenfalls eine Pauschale, die nur einen geringen Anteil der Gehälter des Bischofs, der Weihbischöfe, der Mitglieder des Domkapitels und der Domvikare ausmacht. Eine Zuordnung zu namentlich benannten Personen wird nicht vorgenommen.

Eine detaillierte Auflistung mit allen Zahlungen an die Katholischen und Evangelischen Kirchen in den Jahren 2004 bis 2014 ist in der Anlage beigefügt.

Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. welcher Vertragsbasis erfolgen die staatlichen Zahlungen an die katholische Kirche?

Zu Frage 9:

Die staatlichen Zahlungen an die katholische Kirche beruhen aufgrund der wechselvollen Geschichte des Saarlandes auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und werden von Artikel 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz garantiert:

So werden beispielsweise die Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer preußischer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet gezahlt (sog. Napoleonische Staatsgehälter).

Die Dotationszuschüsse an Hilfsgeistliche im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes gehen auf Artikel 3 der Verordnung betreffend Zahlung von Besoldungsvorschüssen an die katholischen und protestantischen Geistlichen des Saargebietes von 1926 zurück und wurden von späteren Regierungen fortgeführt.

Der Zuschuss zum Gehalt des Hilfsgeistlichen zur Kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinde Biringen-Oberesch geht auf eine Verpflichtung des Deutschen Reiches zurück und wurde nach 1945 weitergeführt.

Die Emeritenversorgung der Geistlichen im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes geht auf das bayerische Konkordat von 1817 zurück.

Der Zuschuss zum Gehalt des Caritaspfarrers beruht auf einer Genehmigung der Regierungskommission nach 1926 und wurde ebenfalls später fortgeführt.

Die Dotationen zum Unterhalt des Bischöflichen Stuhles in Trier gehen auf das Preußische Konkordat von 1929 zurück sowie auf noch frühere preußische Dotationsverpflichtungen.

Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. welcher Vertragsbasis erfolgen die staatlichen Zahlungen an die evangelische Kirche?

Zu Frage 10:

Die staatlichen Zahlungen an die evangelische Kirche beruhen ebenfalls auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die aufgrund der wechselvollen Geschichte des Saarlandes teilweise nur schwer nachzuvollziehen sind und von Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz umfasst sind und garantiert werden:

Die Staatsgehälter der Pfarrer werden wie bei der katholischen Kirche aufgrund älterer preußischer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet gezahlt (sog. Napoleonische Staatsgehälter).

Der Dotationszuschuss für einen Hilfsgeistlichen im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes geht auf Artikel 3 der Verordnung betreffend Zahlung von Besoldungsvorschüssen an die katholischen und protestantischen Geistlichen des Saargebietes von 1926 zurück und wurden von späteren Regierungen fortgeführt.

Die Dotationszuschüsse, deren Zahlung auf Rechtspflicht beruht, gehen auf mehrere königliche „Allerhöchste Ordre“ zwischen 1833 und 1857 zurück.

Der Zuschuss zum Gehalt des evangelischen Jugendpfarrers beruht auf dem Paritätsprinzip. Da die Regierungskommission der katholischen Kirche die Errichtung einer Caritaspfarrstelle in Saarbrücken genehmigt hatte, wurde der evangelischen Kirche ebenfalls eine Pfarrstelle bewilligt und bezuschusst.

Welche Laufzeit haben diese Rechtsgrundlagen und werden diese durch die Landesregierung im Hinblick auf Zeitgemäßheit, Berechtigung und Angemessenheit insbesondere auf dem Hintergrund der aktuellen Spardiskussion in unserem Land kritisch gesehen und überprüft?

Zu Frage 11:

Die genannten Rechtsgrundlagen sind Staatsleistungen, die von Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 erfasst und (grundsätzlich unbefristet) garantiert werden.

Gemäß Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Gemäß Artikel 140 GG sind die Bestimmungen der Artikel 136, 147, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Bestandteil des Grundgesetzes.

Zudem enthält Artikel 18 des Reichskonkordats von 1933 die Regelung, dass falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen hergestellt wird. Aufgrund des Paritätsprinzips gilt dies auch für die Beziehungen zur Evangelischen Kirche.



Ergänzend regelt Artikel 39 der saarländischen Verfassung, dass die auf Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen erhalten bleiben.

Da der Bund die in Artikel 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 genannten Grundsätze (noch) nicht aufgestellt hat, ist ein Landesgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen derzeit nicht möglich.

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung sich aus den dauerhaften Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kirchen zurückziehen oder diese zumindest an den Sparbeiträgen zu beteiligen?

Zu Frage 12:

Abgesehen von einem derzeit rechtlich nicht möglichen Landesgesetz zur Ablösung von Staatsleistungen können freiwillige Vereinbarungen mit den Kirchen getroffen werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sowohl bei einer etwaigen Ablösung der Staatsleistungen durch freiwillige Vereinbarungen wie auch durch ein etwaiges Landesgesetz Kosten entstehen würden.

Schließlich werden in einigen Bereichen durch seit Jahren einvernehmlich festgesetzte unveränderte Beträge bereits Sparbeiträge von den Kirchen geleistet.

Empfänger	Zweck	Titel	Berechnung	Betrag 2004	Betrag 2005	Betrag 2006	Betrag 2007	Betrag 2008	Betrag 2009	Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012	Betrag 2013	Betrag 2014
Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer	68431	feststehender Betrag	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €	21.883,30 €
	Dotationszuschüsse, deren Zahlung auf Rechtspflicht beruht	68431	feststehender Betrag	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €	934,08 €
Summe Ev. Kirche im Rheinland				22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €	22.817,38 €
Ev. Kirche der Pfalz, Speyer	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet	68431	feststehender Betrag	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €	9.765,68 €
	Dotationszuschuss für einen Hilfsgeistlichen im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes	68431	feststehender Betrag	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €	2.045,17 €
Summe Ev. Kirche der Pfalz				11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €	11.810,85 €
Ev. Kirchenkreis Saar-Ost und Saar-West	Zuschuss zum Gehalt des ev. Jugendpfarrers	68431	Grundgehalt A 13 4. Stufe erhöht analog Beamtenbesold. Saarland	28.349,81 €	28.514,52 €	28.514,52 €	28.764,52 €	29.134,71 €	30.526,94 €	31.023,24 €	31.084,68 €	31.380,00 €	32.039,58 €	32.695,50 €
<b>Summe Ev. Kirche</b>				<b>62.978,04 €</b>	<b>63.142,75 €</b>	<b>63.142,75 €</b>	<b>63.392,75 €</b>	<b>63.762,94 €</b>	<b>65.155,17 €</b>	<b>65.651,47 €</b>	<b>65.712,91 €</b>	<b>66.008,23 €</b>	<b>66.667,81 €</b>	<b>67.323,73 €</b>
Bistum Speyer	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet	68434	feststehender Betrag	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €	12.782,30 €
	Dotationszuschüsse für Hilfsgeistliche im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes	68434	feststehender Betrag	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €	5.624,22 €
	Zuschuss zur Versorgung der Emeriten im ehemaligen pfälzischen Teil des Saarlandes	68434	feststehender Betrag	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €	21.474,26 €
Summe Bistum Speyer				39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €	39.880,78 €
Bistum Trier	Zuschuss zum Gehalt des Hilfsgeistlichen in Biringen	68434	feststehender Betrag	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €	1.278,23 €
	Zuschuss zum Gehalt des Caritaspfarrers in Saarbrücken	68434	Grundgehalt A 13 4. Stufe erhöht analog Beamtenbesold. Rheinland-Pfalz	28.349,81 €	28.514,28 €	28.514,28 €	28.585,56 €	28.728,48 €	29.972,22 €	30.460,12 €	30.520,44 €	31.288,08 €	31.600,92 €	31.916,93 €
	Staatsgehälter der Pfarrer aufgrund älterer Gesetzgebung auf linksrheinischem Gebiet	68434	feststehender Betrag	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €	49.692,46 €
	Dotation zum Unterhalt des Bischöfl. Stuhles in Trier Personaldotation	68436	Erhöhung Grundgehälter Beamte Rheinland-Pfalz	358.759,95 €	360.840,85 €	360.840,85 €	361.742,94 €	363.551,67 €	377.564,70 €	383.747,24 €	384.507,13 €	394.177,49 €	398.119,26 €	402.100,45 €
	Dotation zum Unterhalt des Bischöfl. Stuhles in Trier Sachdotations	68436	feststehender Betrag	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €	40.775,94 €
Summe Bistum Trier				478.856,39 €	481.101,76 €	481.101,76 €	482.075,13 €	484.026,78 €	499.283,55 €	505.953,99 €	506.774,20 €	517.212,20 €	521.466,81 €	525.764,01 €
<b>Summe Kath. Kirche</b>				<b>518.737,17 €</b>	<b>520.982,54 €</b>	<b>520.982,54 €</b>	<b>521.955,91 €</b>	<b>523.907,56 €</b>	<b>539.164,33 €</b>	<b>545.834,77 €</b>	<b>546.654,98 €</b>	<b>557.092,98 €</b>	<b>561.347,59 €</b>	<b>565.644,79 €</b>